

MARKTMONITOR

Forderungsmanagement: Neue EU-Zahlungsverzugs- richtlinie

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben Ende Januar Maßnahmen beschlossen, damit Rechnungen pünktlicher bezahlt werden. Die öffentliche Hand muss laut der Richtlinie künftig Forderungen innerhalb von **30 Tagen** begleichen. Für Geschäfte zwischen Unternehmen soll eine maximale Zahlungsfrist von **60 Tagen** gelten.

Die Richtlinie gilt nur für Handelsgeschäfte und Geschäfte zwischen Unternehmen und der öffentlichen Hand. Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und privaten Verbrauchern sind von den neuen Vorschriften **nicht** betroffen. Bei Handelsgeschäften und Geschäften mit der öffentlichen Hand dürfen Unternehmen ihre Verzugschäden laut der Richtlinie grundsätzlich vom Schuldner als Verursacher wieder einfordern. Dazu zählen auch die Kosten für externe Inkassodienstleistungen. Laut der Richtlinie können Gläubiger öffentlichen Auftraggebern oder Unternehmen mindestens 40 € pauschal als Verzugschaden berechnen. Die Verzugszinsen sollen mindestens 8 %-Punkte über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank liegen. I. d. R. soll der Verzug 30 Tage nach Eingang der Rechnung bzw. dem Erhalt der Waren oder Dienstleistungen eintreten. Eine vorherige Mahnung ist nicht erforderlich. Die Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, um diese Richtlinie in nationales Recht zu übertragen.

Hinweis ■ Die neue EU-Zahlungsverzugsrichtlinie können Sie unter http://www.inkasso.de/_downloads/246.pdf herunterladen.

Vgl. Sie zu dem Thema Forderungsmanagement auch das Berechnungsprogramm „Forderungsmanagement mit Kennzahlen“ unter der NWB Dok-ID [JAAAC-85999].

Hermesdeckung: Schnellverfahren für den Mittelstand

Die Übernahme von Exportkreditgarantien des Bundes für die Finanzierung von kleineren Exportgeschäften (sog. Hermesdeckungen) wird in Zukunft deutlich beschleunigt.

Kreditinstitute können mit der neuen Finanzkreditdeckung „express“, die einfach strukturierte Exportgeschäfte mit einem Auftragsvolumen von bis zu 5 Mio € durch einen Bestellerkredit finanzieren, zukünftig innerhalb von vier Bankarbeitstagen mit der Entscheidung über eine Absicherung rechnen. Die Exportfinanzierungen müssen hierbei bestimmte Standards erfüllen. So darf beispielsweise die Kreditlaufzeit von fünf Jahren nicht überschritten werden. Voraussetzung ist ferner der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Kreditinstitut. Diese Vereinbarung regelt neben den Anwendungsfällen die einzelnen Verfahrensschritte und Pflichten der Kreditinstitute.

Das Schnellverfahren wurde zum 17. 1. 2011 parallel zu den bestehenden Antragsmöglichkeiten eingeführt und steht allen Banken offen, die deutschen Export finanzieren und bisher schon Finanzkreditdeckungen nutzen konnten.

Hinweis ■ Nähere Informationen zu dem Verfahren finden Sie unter www.bmwi.de → Außenwirtschaft → Exportkreditgarantien.

Kreditinstitute: Selbstverpflichtung zur Ratingkommunikation

Wer kennt die Gesprächssituation nicht: mit dem Mandanten alleine, mit dem Mandanten beim Kreditinstitut – es geht ums Rating! Ist es denn nun kreditfördernd oder nicht? Und warum und weshalb? Und was kann der Man-

dant denn tun? Die Bandbreite ist enorm: von Schweigen bis zu ausführlichen Bankunterlagen über sein Rating. Hilfreich zu wissen: Die Kreditinstitute haben eine „Selbstverpflichtung zur Ratingkommunikation“ verabschiedet. Diese wird aktuell in der neuen Broschüre der Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD) erneut beschrieben. Dazu hat die „Fachgruppe Finanzierung-Rating“ im KMU-Berater-Verband (www.kmu-berater.de) eine Pressemitteilung herausgegeben:

- ▶ Die Fachgruppe begrüßt die Erneuerung der Selbstverpflichtung und
- ▶ betont, dass viele Kreditinstitute gerade mit größeren Firmenkunden eine aktive Ratingkommunikation führen,
- ▶ berichtet über die Erfahrungen der Berater-Kollegen, dass dies bei KMU leider weiterhin oft nicht der Fall ist,
- ▶ bedauert, dass unverändert der Kunde fragen muss,
- ▶ weist auf einige ergänzende Formulierungen in den Erläuterungen zur Selbstverpflichtung hin, die Mittelständler in Bankgesprächen nutzen können, um ihren Fragen Nachdruck zu verleihen.

Hinweis ■ Es ist nicht auszuschließen, dass die Bankbetreuer diese Selbstverpflichtung nicht kennen. Sprechen Sie oder Ihre Mandanten den Bankbetreuer daher ggf. darauf an.

Die PDF-Datei „Finanzstandort Deutschland – Rating-Broschüre“ der IFD finden Sie online unter www.finanzstandort.de → Neuauflage der IFD-Ratingbroschüre.

– Dipl.-Kfm. Carl-Dietrich Sander
(www.cd-sander.de) –

Mediationsgesetz: Marktchancen auch für Steuerberater (DStV)

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Mediationsgesetzes beschlossen.